

Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsplan		Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme		
		Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme Ausbildungsordnung 2007		
Ausbildungsbetrieb Firmenstempel				
Nachname, Vorname Unterschriftsberechtigter	Ort, Datum		Unterschrift	
Ausbilder(in)				
Nachname, Vorname	Ort, Datum		Unterschrift	
Auszubildende(r)				
Nachname, Vorname	Ort, Datum		Unterschrift	
Ausbildungszeit				
von			bis	

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischenund Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

Stand: 24. Juli 2012 Seite 1 / 10

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen

Gemeinsame Kernqualifikationen

Stand: 24. Juli 2012

	same Kernqualifikationen	Karama P. Charles and B. Charles and
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsbe- rufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs. 1 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
	Aufbau und Organisation	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern
	\(\) \(\)	 Aufbad und Aufgaben des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesund-	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maß-
	heitsschutz bei der Arbeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 3, § 23 Abs. 1 Nr. 3, § 27 Abs. 1 Nr. 3)	nahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Umweltschutz	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbe-
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 1 Nr. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4, § 23 Abs. 1 Nr. 4, § 27 Abs. 1 Nr. 4)	 reich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 7 Abs. 1 Nr. 5, § 11 Abs. 1 Nr. 5, § 15 Abs. 1 Nr. 5, § 19 Abs. 1 Nr. 5, § 23 Abs. 1 Nr. 5, § 27 Abs. 1 Nr. 5)	 a) Informationsquellen und Informationen recherchieren und beschaffen, Datenbankabfragen durchführen, Informationen bewerten b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen c) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden d) Daten und Dokumente pflegen, schützen, sichern und archivieren e) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden g) Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen, Standardsoftware anwenden h) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren i) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren j) Konflikte im Team lösen k) schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen
	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 7 Abs. 1 Nr. 6, § 11 Abs. 1 Nr. 6, § 15 Abs. 1 Nr. 6, § 19 Abs. 1 Nr. 6, § 23 Abs. 1 Nr. 6, § 27 Abs. 1 Nr. 6)	 a) Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten b) erforderliche Werkzeuge, Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen d) Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen f) Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen g) IT-Systeme zur Auftragsplanung, -abwicklung und Terminverfolgung anwenden h) Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten ii) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen j) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten k) qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Arbeitsergebnisse erkennen und anwenden l) interne und externe Leistungserbringung vergleichen m) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unter-

Seite 2 / 10

Berufs- bild- position	rufshildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
<u> </u>	_	schiedliche Lerntechniken anwenden
7	Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 7 Abs. 1 Nr. 7, § 11 Abs. 1 Nr. 7, § 15 Abs. 1 Nr. 7, § 19 Abs. 1 Nr. 7, § 23 Abs. 1 Nr. 7, § 27 Abs. 1 Nr. 7)	 a) Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen b) Leitungen auswählen und zurichten sowie Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden c) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren e) Leitungen installieren f) elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen g) beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten h) Abfälle vermeiden sowie Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und Bauteile hinsichtlich der Entsorgung bewerten, umweltgerecht lagern und für die Entsorgung bereitstellen
9	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 7 Abs. 1 Nr. 8, § 11 Abs. 1 Nr. 8, § 19 Abs. 1 Nr. 8, § 23 Abs. 1 Nr. 8, § 27 Abs. 1 Nr. 8) Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 7 Abs. 1 Nr. 9, § 21 Abs. 1 Nr. 9,	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen b) elektrische Größen messen, bewerten und berechnen Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen d) Steuerschaltungen analysieren e) Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen f) systematische Fehlersuche durchführen g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten i) Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren a) Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen und beurteilen b) Isolationswiderstände messen und beurteilen c) Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurteilen d) Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbe-
	§ 11 Abs. 1 Nr. 9, § 15 Abs. 1 Nr. 9, § 19 Abs. 1 Nr. 9, § 23 Abs. 1 Nr. 9, § 27 Abs. 1 Nr. 9)	sondere hinsichtlich Strombelastbarkeit, beurteilen Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten g) Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, beurteilen h) elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel beurteilen i) Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen
10	von IT-Systemen (§ 7 Abs. 1 Nr. 10, § 11 Abs. 1 Nr. 10, § 15 Abs. 1 Nr. 10, § 19 Abs. 1 Nr. 10, § 23 Abs. 1 Nr. 10, § 27 Abs. 1 Nr. 10)	 b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden d) Tools und Testprogramme einsetzen
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 11, § 11 Abs. 1 Nr. 11, § 15 Abs. 1 Nr. 11, § 19 Abs. 1 Nr. 11, § 23 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Nr. 11)	 a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten b) auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen c) Störungsmeldungen aufnehmen d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen e) Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen f) technische Unterstützung leisten g) Informationsaustausch zu den Kunden organisieren

Stand: 24. Juli 2012 Seite 3 / 10

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme/zur Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme

Teil A: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

		rsspezifischen Fachqualifikationen
Berufs-	Teil des Ausbildungsberufsbil-	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,
bild-	des	Durchführens und Kontrollierens integriert mit
position	ucs	Kernqualifikationen zu vermitteln sind
1	2	3
12	Technische Auftragsanalyse,	a) Auftragsanforderungen, insbesondere geforderte Funktionalitäten und
12	Lösungsentwicklung	technische Umgebungsbedingungen, analysieren
	(§ 27 Abs. 1 Nr. 12)	b) Prozessschritte unter Beachtung arbeitsorganisatorischer, technologischer,
	(8 27 ADS. 1 MI. 12)	wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen
		· · ·
		c) Tests und Prüfvorgänge unter Berücksichtigung technischer Spezifikatio-
		nen und Systemvorschriften festlegen
13	Einbauen und Installieren	a) Eigenschaften der eingesetzten Werkstoffe beurteilen sowie Bearbeitungs-
	von Komponenten und	verfahren auswählen
	Teilsystemen der Avionik	b) Prüf- und Messmittel anwenden
	(§ 27 Abs. 1 Nr. 13)	c) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen
		d) Werkstücke zur Identifizierung kennzeichnen
		e) Bauteile aus Leichtmetallblechen umformen
		f) elektrische Antriebe sowie pneumatische und hydraulische Verbindungen
		montieren und anschließen
		g) mechanische Verbindungen herstellen und sichern
		h) Leitungen konfektionieren
		i) Kabelbäume anfertigen, prüfen und einbauen
		j) Energie-, Signal- und Datenleitungen verlegen, verbinden und anschließen
		k) Bauelemente bereitstellen, zurichten, in Leiterplatten einsetzen sowie ein-
		und auslöten
		I) Teilsysteme der Informations-, Daten-, Sende- und Empfangstechnik zu-
		sammenbauen, verdrahten und installieren
		m) Sensorsysteme sowie Baugruppen der elektrischen Steuerungs- und Rege-
		lungstechnik installieren und justieren
		n) Baugruppen, Geräte und Teilsysteme nach Unterlagen einbauen
		o) Montage und Installation anhand technischer Unterlagen prüfen, Fehler
		korrigieren und Änderungen dokumentieren
		p) Software-updates durchführen
14	Prüfen und Testen von	a) Prüf- und Messgeräte sowie Prüf- und Messschaltungen zum Prüfen der
14	Systemen der Avionik	Funktion von Bauteilen, Baugruppen und Geräten auswählen und aufbauen
	(§ 27 Abs. 1 Nr. 14)	b) Funktionen von analogen und digitalen Baugruppen und Geräten prüfen
	(3 27 7 126: 1 141: 1 1)	c) analoge und digitale Ein- und Ausgangssignale prüfen, messen und einstel-
		len
		d) elektromechanische Baugruppen prüfen und einstellen
		e) elektrische Größen in Antennenanlagen prüfen und messen
		f) Sensoren und Wandler für nichtelektrische Größen prüfen, messen und
		einstellen
		g) Funktionseinheiten für Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen prüfen und
		einstellen
		h) Funktionseinheiten der Leistungselektronik nach Unterlagen prüfen und
		einstellen
		i) Prüf- und Messergebnisse dokumentieren und auswerten
		j) gerätetechnische Prüfungen durchführen
15	Inbetriebnehmen von	a) Einfluss von technischen Komponenten des Luftverkehrssystems auf die
	Systemen der Avionik	Sicherheit des Flugbetriebes beurteilen
	(§ 27 Abs. 1 Nr. 15)	b) Zusammenhang zwischen den technischen Leistungsdaten des Fluggerä-
		tes, dem konstruktiven Aufbau und dem Antrieb beschreiben
		c) Rumpf, Trag-, Leit-, Steuer- und Fahrwerk unter Berücksichtigung der Flug-
		, Start- und Landefähigkeit des Fluggerätes und seiner Steuerung prüfen
		d) Stromversorgungseinheiten durch Prüfen und Einstellen in Betrieb nehmen
		e) Baugruppen und Geräte, insbesondere funktional abgegrenzte Steuerun-
		gen sowie Baugruppen der Pneumatik, durch Prüfen und Einstellen in Be-
		trieb nehmen
		f) Warnsysteme, hydraulische und pneumatische Systeme, Kraftstoffsysteme,
		Atemluftversorgungssysteme und Antriebssysteme prüfen und in Betrieb
		nehmen
		g) funktionelle Zusammenhänge und technische Lösungen von Informations-
		und Kommunikationssystemen am Boden und im Fluggerät, insbesondere
		für Navigation, Flugführung, Instrumentierung, Datenübertragung sowie
		Radarsysteme, den technischen Unterlagen entnehmen und prüfen
		h) Baugruppen und Geräte der Informations- und Funktechnik, einschließlich
		Peripheriegeräte, anpassen und in Betrieb nehmen
16	Instandhalten	a) Geräte und Anlagen inspizieren
	(§ 27 Abs. 1 Nr. 16)	b) Geräte und Anlagen zur Aufrechterhaltung von Funktionsfähigkeit und
		Sicherheit nach Wartungsplänen warten
		c) Fehler in Geräten oder Anlagenteilen, insbesondere durch Austausch der
		fehlerhaften Baugruppe, beheben
		d) Ursachen für mechanische und elektrische Fehler in Baugruppen, Geräten
		und Anlagen durch Sichtkontrolle, Prüfen und Messen sowie mit Hilfe von
		Serviceunterlagen systematisch eingrenzen, erkennen und beheben sowie
		durchgeführte Arbeiten dokumentieren
		e) Geräte und Anlagen nach Unterlagen und Anweisung erweitern und ändern
		

Stand: 24. Juli 2012 Seite 4 / 10

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufsb des	Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständ Durchführens und Kontrollierens integriert r Kernqualifikationen zu vermitteln sind	-
1	2	f) geänderte und aktualisierte Schaltpläne und Schalt Baugruppen, Geräten und Anlagen einarbeiten	rungsunterlagen von
17	Geschäftsprozesse und Quali tätsmanagement im Einsatzg biet (§ 27 Abs. 1 Nr. 17)		e Entwicklungen fest- natorische Schnittstel- e festlegen, Teilauf- d an der Kostenpla- elagerten Bereichen s- und Umweltmana- en sowie Einflüsse des reitsergebnis berück- eit der Produkte und ätsmängeln systema- n, Abrechnungsdaten ertigen, Produkte und glischer Sprache, er- tusammenstellen n, Arbeitsergebnisse
	Zeitliche Gliederung		
Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
Abschr 1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 27 Abs. 1 Nr. 1) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 27 Abs. 1 Nr. 2)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3		 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere 	während der ge- samten Ausbil- dungszeit zu vermit- teln
		 a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Stand: 24. Juli 2012 Seite 5 / 10

Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
2	3	4
	a) Informationsquellen und Informationen recherchieren und beschaffen, Datenbankabfragen durchführen, Informationen bewerten b) technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen e) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen j) Konflikte im Team lösen	
Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 27 Abs. 1 Nr. 6)	betrieblichen Vorgaben einrichten b) erforderliche Werkzeuge, Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen	
Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 27 Abs. 1 Nr. 7)	Baugruppen demontieren und montieren sowie Teile durch mechanische Bearbeitung anpassen	2 bis 4
Einbauen und Installieren von Komponenten und Teilsystemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 13)	c) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen d) Werkstücke zur Identifizierung kennzeichnen e) Bauteile aus Leichtmetallblechen umformen	
Inbetriebnehmen von Systemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 15)	 Rumpf, Trag-, Leit-, Steuer- und Fahrwerk unter Berücksich- tigung der Flug-, Start- und Landefähigkeit des Fluggerätes und seiner Steuerung prüfen 	
Instandhalten (§ 27 Abs. 1 Nr. 16)	a) Geräte und Anlagen inspizieren	
,		
Kommunikation (§ 27 Abs. 1 Nr. 5)	ten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen c) Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezo- gene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwen- den	
Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 27 Abs. 1 Nr. 7)	Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden c) Leitungswege und Gerätemontageorte unter Beachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen d) elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren	2 bis 4
Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 27 Abs. 1 Nr. 9)	,	
Einbauen und Installieren von Komponenten und Teilsystemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 13)	h) Leitungen konfektionieren i) Kabelbäume anfertigen, prüfen und einbauen	
	h) toobaicaha Zaiahaur Cabalta	
Retriebliche und technische Kommunikation (§ 27 Abs. 1 Nr. 5)	ten, anwenden und erstellen sowie Skizzen anfertigen	
Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 27 Abs. 1 Nr. 6)	Arbeitsplatz oder Montagestelle unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten	
Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 27 Abs. 1 Nr. 7)	Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden	4 bis 6
Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 27 Abs. 1 Nr. 8)	c) Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen	
	pildes Ausbildungsberutsbildes 2 pildungsjahr men 1 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 27 Abs. 1 Nr. 5) Planen und Organisieren der Arbeitsergebnisse (§ 27 Abs. 1 Nr. 7) Einbauen und Installieren von Komponenten und Teilsystemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 13) Inbetriebnehmen von Systemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 13) Instandhalten (§ 27 Abs. 1 Nr. 15) Instandhalten (§ 27 Abs. 1 Nr. 16) men 2 Betriebliche und technische Kommunikation (§ 27 Abs. 1 Nr. 5) Montieren und Anschließen elektrischer Betriebsmittel (§ 27 Abs. 1 Nr. 7) Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Betriebsmittel (§ 27 Abs. 1 Nr. 7) Beurteilen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 7) Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel (§ 27 Abs. 1 Nr. 7) Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Hanlagen und Teilsystemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 7) Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Hanlagen und Teilsystemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 7) Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Hanlagen und Teilsystemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 5) Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten	selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind 2

Stand: 24. Juli 2012 Seite 6 / 10

Berufs- bild- position	hildes		Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2		3	4
14		b)	Funktionen von analogen und digitalen Baugruppen und	
	Systemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 14)	٥)	Geräten prüfen analoge und digitale Ein- und Ausgangssignale prüfen,	
	(9 27 ADS. 1 MI. 14)	c)	messen und einstellen	
		d)	elektromechanische Baugruppen prüfen und einstellen	
		i)	Prüf- und Messergebnisse dokumentieren und auswerten	
Zeitrah		I 15	D	
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 27 Abs. 1 Nr. 5)	d)	Daten und Dokumente pflegen, schützen, sichern und archivieren	
6	, -	h)	Rechnerarbeitsplatz unter ergonomischen Gesichtspunkten einrichten, grafische Benutzeroberflächen einrichten	
10		a)	Hard- und Softwarekomponenten auswählen	
10		a) b)	Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren	0,5 bis 1,5
		c)	IT-Systeme in Netzwerke einbinden	
		d)	Tools und Testprogramme einsetzen	
13	von Komponenten und Teilsystemen der Avionik	p)	Software-updates durchführen	
2 Aush	(§ 27 Abs. 1 Nr. 13) pildungsjahr, 1. Halbjahr			
Z. Aust Zeitrah				
5		g)	Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache	
	Kommunikation	٥,	zusammenstellen und ergänzen, Standardsoftware anwen-	
	(§ 27 Abs. 1 Nr. 5)		den	
		k)	schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen	
6	Planen und Organisieren	m)	Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkei-	
O	der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 27 Abs. 1 Nr. 6)	,,,,	ten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden	
7	Montieren und Anschließen	f)	elektrische Geräte herstellen oder elektrische Anlagen	
	elektrischer Betriebsmittel (§ 27 Abs. 1 Nr. 7)	g)	errichten, Geräte oder Anlagen in Betrieb nehmen beim Errichten, Ändern, Instandhalten und Betreiben elektri- scher Anlagen und Betriebsmittel die elektrotechnischen Regeln beachten	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 27 Abs. 1 Nr. 8)	e)	Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen	
9		a)	Funktion von Schutz- und Potentialausgleichsleitern prüfen	
	von elektrischen Anlagen		und beurteilen	
		b) c)	Isolationswiderstände messen und beurteilen Basisschutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag beurtei- len	
		e)	Schutzarten von elektrischen Geräten oder Anlagen hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen	2 bis 4
		f)	Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Geräte, Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch	
			Schutzmaßnahmen die sichere Nutzung gewährleisten	
		g)	Wirksamkeit von Maßnahmen gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrich-	
			tungen, beurteilen	
		h)	elektrische Sicherheit ortsveränderlicher Betriebsmittel	
40	Fishers and the O'	:\	beurteilen	
13	Einbauen und Installieren von Komponenten und Teilsystemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 13)	J)	Energie-, Signal- und Datenleitungen verlegen, verbinden und anschließen	
14	Prüfen und Testen von Systemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 14)	j)	gerätetechnische Prüfungen durchführen	
15	· ·	d)	Stromversorgungseinheiten durch Prüfen und Einstellen in	
	Systemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 15)		Betrieb nehmen	
		<u> </u>		

Stand: 24. Juli 2012 Seite 7 / 10

Berufs- bild- position	hildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1 Zeitrah	2	3	4
5	I=	 g) Dokumentationen in deutscher und englischer Sprache zusammenstellen und ergänzen, Standardsoftware anwen- den h) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entschei- dungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schrift- lich fixieren 	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 27 Abs. 1 Nr. 6)	c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtli- cher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen	O bis 4
13	Einbauen und Installieren von Komponenten und	 f) elektrische Antriebe sowie pneumatische und hydraulische Verbindungen montieren und anschließen k) Bauelemente bereitstellen, zurichten, in Leiterplatten einsetzen sowie ein- und auslöten l) Teilsysteme der Informations-, Daten-, Sende- und Empfangstechnik zusammenbauen, verdrahten und installieren n) Baugruppen, Geräte und Teilsysteme nach Unterlagen einbauen o) Montage und Installation anhand technischer Unterlagen prüfen, Fehler korrigieren und Änderungen dokumentieren 	2 bis 4
	bildungsjahr, 2. Halbjahr		l
Zeitrah 5	1	Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 27 Abs. 1 Nr. 6)	 g) IT-Systeme zur Auftragsplanung, -abwicklung und Terminverfolgung anwenden i) Auftragsunterlagen sowie technische Durchführbarkeit des Auftrags prüfen und mit den betrieblichen Möglichkeiten abstimmen 	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 27 Abs. 1 Nr. 8)	g) Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen	2 bis 4
14	Prüfen und Testen von Systemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 14)	 a) Prüf- und Messgeräte sowie Prüf- und Messschaltungen zum Prüfen der Funktion von Bauteilen, Baugruppen und Geräten auswählen und aufbauen f) Sensoren und Wandler für nichtelektrische Größen prüfen, messen und einstellen 	
15	Inbetriebnehmen von Systemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 15)	 a) Einfluss von technischen Komponenten des Luftverkehrssystems auf die Sicherheit des Flugbetriebes beurteilen b) Zusammenhang zwischen den technischen Leistungsdaten des Fluggerätes, dem konstruktiven Aufbau und dem Antrieb beschreiben 	
Zeitrah	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 27 Abs. 1 Nr. 6)	e) Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen	
14		h) Funktionseinheiten der Leistungselektronik nach Unterlagen prüfen und einstellen	2 bis 4
15	Inbetriebnehmen von Systemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 15)	Baugruppen und Geräte, insbesondere funktional abgegrenzte Steuerungen sowie Baugruppen der Pneumatik, durch Prüfen und Einstellen in Betrieb nehmen Warnsysteme, hydraulische und pneumatische Systeme, Kraftstoffsysteme, Atemluftversorgungssysteme und Antriebssysteme prüfen und in Betrieb nehmen	
3. und Zeitrah	4. Ausbildungsjahr		
5	Betriebliche und technische Kommunikation	e) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen h) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Entscheidungen im Team erarbeiten, Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren i) Daten und Sachverhalte sowie Lösungsvarianten präsentieren j) Konflikte im Team lösen	2 bis 4

Stand: 24. Juli 2012 Seite 8 / 10

Berufs- bild- position	l ell des Ausbildungsberufs-	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
1	2	3	4
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 27 Abs. 1 Nr. 6)	 Aufgaben im Team planen und abstimmen, kulturelle Identitäten berücksichtigen Kalkulationen nach betrieblichen Vorgaben durchführen Lösungsvarianten aufzeigen, Kosten vergleichen betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten interne und externe Leistungserbringung vergleichen 	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 27 Abs. 1 Nr. 8)	 h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten 	
11	(§ 27 Abs. 1 Nr. 11)	 a) Vorstellungen und Bedarf von Kunden ermitteln, Lösungsansätze entwickeln und Realisierungsvarianten anbieten b) auf Wartungsarbeiten und -intervalle hinweisen c) Störungsmeldungen aufnehmen d) Einzelheiten der Auftragsabwicklung vereinbaren, bei Störungen der Auftragsabwicklung Lösungsvarianten aufzeigen 	
12	Technische Auftragsanalyse, Lösungsentwicklung (§ 27 Abs. 1 Nr. 12)	 Auftragsanforderungen, insbesondere geforderte Funktionalitäten und technische Umgebungsbedingungen, analysieren Prozessschritte unter Beachtung arbeitsorganisatorischer, technologischer, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen Tests und Prüfvorgänge unter Berücksichtigung technischer Spezifikationen und Systemvorschriften festlegen 	
13	Einbauen und Installieren von Komponenten und Teilsystemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 13)	m) Sensorsysteme sowie Baugruppen der elektrischen Steue- rungs- und Regelungstechnik installieren und justieren	
16	Instandhalten (§ 27 Abs. 1 Nr. 16)	 b) Geräte und Anlagen zur Aufrechterhaltung von Funktionsfähigkeit und Sicherheit nach Wartungsplänen warten c) Fehler in Geräten oder Anlagenteilen, insbesondere durch Austausch der fehlerhaften Baugruppe, beheben d) Ursachen für mechanische und elektrische Fehler in Baugruppen, Geräten und Anlagen durch Sichtkontrolle, Prüfen und Messen sowie mit Hilfe von Serviceunterlagen systematisch eingrenzen, erkennen und beheben sowie durchgeführte Arbeiten dokumentieren e) Geräte und Anlagen nach Unterlagen und Anweisung erweitern und ändern f) geänderte und aktualisierte Schaltpläne und Schaltungsunterlagen von Baugruppen, Geräten und Anlagen einarbeiten 	
Zeitrah	men 10		
5	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 27 Abs. 1 Nr. 5)	 Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch in Englisch, auswerten und anwenden schriftliche Kommunikation in Deutsch und Englisch durchführen 	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 27 Abs. 1 Nr. 6)	 qualitätssteigernde Einflüsse von Arbeitssituationen, Ar- beitsumgebung und Arbeitsverhalten im Team auf die Ar- beitsergebnisse erkennen und anwenden 	
8	Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen (§ 27 Abs. 1 Nr. 8)	 Funktionsfähigkeit von Systemen und Komponenten prüfen, Datenprotokolle interpretieren 	
9	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 27 Abs. 1 Nr. 9)	 Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Geräte und Anlagen beurteilen 	3 bis 5
11	Beraten und Betreuen von Kunden, Erbringen von Serviceleistungen (§ 27 Abs. 1 Nr. 11)	e) Leistungsmerkmale erläutern, in die Bedienung einweisen, auf Gefahren sowie auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen f) technische Unterstützung leisten g) Informationsaustausch zu den Kunden organisieren	
14	Systemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 14)	 e) elektrische Größen in Antennenanlagen pr üfen und messen g) Funktionseinheiten f ür Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen pr üfen und einstellen 	
15	Inbetriebnehmen von Systemen der Avionik (§ 27 Abs. 1 Nr. 15)	 funktionelle Zusammenhänge und technische Lösungen von Informations- und Kommunikationssystemen am Boden und im Fluggerät, insbesondere für Navigation, Flugführung, In- strumentierung, Datenübertragung sowie Radarsysteme, den technischen Unterlagen entnehmen und prüfen h) Baugruppen und Geräte der Informations- und Funktechnik, einschließlich Peripheriegeräte, anpassen und in Betrieb 	

Stand: 24. Juli 2012 Seite 9 / 10

Berufs- bild- position	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Kern- und Fachqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert zu vermitteln sind	Zeitrahmen in Monaten
<u>'</u>	2	3	4
		nehmen	
Zeitrah	men 11		
17	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet (§ 27 Abs. 1 Nr. 17)	 a) Aufträge annehmen b) Informationen beschaffen und bewerten, Dokumentationen, auch in englischer Sprache, nutzen und bearbeiten, technologische Entwicklungen feststellen, sicherheitsrelevante Unterlagen berücksichtigen c) Ausgangszustand analysieren, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Schnittstellen dokumentieren, Auftragsziele festlegen, Teilaufgaben definieren, technische Unterlagen erstellen und an der Kostenplanung mitwirken d) Auftragsabwicklung planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen e) Aufträge unter Berücksichtigung des Arbeitssicherheits- und Umweltmanagements durchführen, Einhaltung von Terminen verfolgen f) physische und psychische Einflüsse bei der Arbeit sowie Einflüsse des Arbeitsumfeldes auf den Menschen sowie auf das Arbeitsergebnis berücksichtigen g) Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Produkte und Prozesse beachten, Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren h) Auftragsablauf dokumentieren, Leistungen abrechnen, Abrechnungsdaten erstellen, Nachkalkulation durchführen i) Systeme frei- und übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen, Produkte und Dienstleistungen erläutern, Fachauskünfte, auch in englischer Sprache, erteilen j) Geräte- und Systemdokumentation, auch in Englisch, zusammenstellen k) Soll-Ist-Vergleich mit den Planungsdaten durchführen, Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf und im eigenen Arbeitsbereich beitragen 	10 bis 12

Stand: 24. Juli 2012 Seite 10 / 10